



Bekanntmachung

Beschluss der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans (VEP) Nr. 47 „Erweiterung Bauzentrum Hass + Hatje“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet südlich der Baumschulflächen zwischen Tangstedter Straße und Gärtnerstraße, westlich der Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Gärtnerstraße Nr. 3 bis 19, nördlich der Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Eichenstraße Nr. 12 bis 16 und Eichenplatz Nr. 2 bis 12 und östlich der vorhandenen Betriebsflächen des Baustoffzentrums Hass + Hatje Eichenstraße Nr. 30 – 40

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.06.2017 die 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans (VEP) Nr. 47 „Erweiterung Bauzentrum Hass + Hatje“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet südlich der Baumschulflächen zwischen Tangstedter Straße und Gärtnerstraße, westlich der Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Gärtnerstraße Nr. 3 bis 19, nördlich der Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Eichenstraße Nr. 12 bis 16 und Eichenplatz Nr. 2 bis 12 und östlich der vorhandenen Betriebsflächen des Baustoffzentrums Hass + Hatje Eichenstraße Nr. 30 – 40, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans (VEP) Nr. 47 tritt mit Beginn des 21.09.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen (Fachbereich Planen und Bauen), 1. Obergeschoss, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags, und freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Rellingen, den 18. September 2017

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe